

**Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung  
eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und  
des ungarischen Abiturs für Absolventen der  
deutschsprachigen Abteilungen an Schulen in Ungarn**

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2000 i.d.F. vom 16.12.2010

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Zweck der Prüfung .....	3
§ 2 Abhaltung der Prüfung .....	3
§ 3 Fächer der Prüfung, Anforderungen.....	3
§ 4 Bewertungen.....	4
§ 5 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer .....	5
§ 6 Meldung zur Prüfung, Zulassungskonferenz .....	6
§ 7 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung .....	7
§ 8 Aufgaben für die schriftliche Prüfung.....	7
§ 9 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.....	10
§ 10 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten.....	11
§ 11 Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz).....	12
§ 12 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz) .....	13
§ 13 Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung.....	13
§ 14 Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz).....	15
§ 15 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und des ungarischen Abiturzeugnisses.....	17
§ 16 Wiederholung der Prüfung .....	17
§ 17 Schlussbestimmung.....	17

**Anlagen:**

---

- Anlage 1: Muster für das Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife
- Anlage 2: Muster für den Prüfungsbogen (Übersicht über die Leistungen)
- Anlage 3: Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

## § 1

### **Zweck der Prüfung**

In der Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Ungarn erfüllen.

## § 2

### **Abhaltung der Prüfung**

- (1) Die Abhaltung der Prüfung kann für deutschsprachige Abteilungen beantragt werden, die an ausgewählten Schulen in Ungarn gemäß dem Abkommen über schulische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn eingerichtet sind.
- (2) Die Prüfung wird zum Ende der obersten Jahrgangsstufe der deutschsprachigen Abteilung abgehalten.
- (3) Die Schule meldet die Prüfung jeweils zu Beginn des Schuljahres bei der Kultusministerkonferenz und der zuständigen ungarischen Behörde an und beantragt die Bestellung jeweils eines Prüfungsleiters.

Die Anmeldung soll den Termin der schriftlichen Prüfung und einen Vorschlag für den Termin der mündlichen Prüfung sowie die Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge enthalten.

## § 3

### **Fächer der Prüfung, Anforderungen**

- (1) Die Prüfung kann nur im Ganzen abgelegt werden.  
Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern müssen denen entsprechen, die für das jeweilige Fach in dem vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) und vom ungarischen Bildungsministerium genehmigten Lehrplan festgelegt sind.
- (3) Fächer der Prüfung sind:
  - Deutsch;
  - Ungarisch;
  - Englisch;
  - Geschichte;
  - Mathematik;
  - Physik;
  - Chemie

– Biologie.

- (4) In den beiden letzten Jahrgangsstufen sind für die Schülerinnen und Schüler zwei der drei naturwissenschaftlichen Fächer (Physik, Chemie, Biologie) verbindlich.

Die Prüfung umfasst für den Prüfling sieben Prüfungsfächer.

- (5) Die vier Fächer der schriftlichen Prüfung sind:
- Deutsch;
  - Ungarisch;
  - Mathematik;
  - ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik).
- (6) Jeder Prüfling wird mündlich in drei Fächern geprüft: Deutsch, Ungarisch und nach Wahl des Prüflings Geschichte mit deutschem oder ungarischem Fachschwerpunkt.
- (7) Die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik und Physik werden nach deutschen Bestimmungen unterrichtet und geprüft. Die Fächer Ungarisch, Biologie und Chemie werden nach ungarischen Bestimmungen unterrichtet und geprüft. Die Leistungsbewertungen erfolgen gemäß den Bestimmungen in § 4.
- (8) Das Fach Physik wird bis zur Prüfung in mindestens vier aufeinander folgenden Klassen und in den letzten beiden Klassen mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet.

## § 4

### Bewertungen

- (1) Für die von den Schülerinnen und Schülern in den beiden letzten Jahrgangsstufen und in der Prüfung erbrachten Leistungen gelten folgende Bewertungen:

sehr gut	-	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	-	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	-	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	-	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	-	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) Für die Umsetzung der Bewertungen in ein Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

15/14/13	Punkte	entsprechen	sehr gut
12/11/10	Punkte	entsprechen	gut
9/8/7	Punkte	entsprechen	befriedigend
6/5/4	Punkte	entsprechen	ausreichend
3/2/1	Punkte	entsprechen	mangelhaft
0	Punkte	entsprechen	ungenügend

- (3) Die in den beiden letzten Jahrgangsstufen in den Prüfungsfächern jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen und die Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl bewertet.

Es werden Halbjahreszeugnisse erteilt.

## § 5 Prüfungsausschuss, Fachprüfungsausschuss, Teilnehmer

- (1) Dem Prüfungsausschuss einer Prüfung gehören jeweils an:
- a) der Beauftragte der Kultusministerkonferenz als deutscher Prüfungsleiter,
  - b) ein von ungarischer Seite bestellter Prüfungsleiter für die in ungarischer Sprache geprüften Fächer,
  - c) der Schulleiter,
  - d) der Leiter der deutschsprachigen Abteilung,
  - e) die Lehrer, die in der obersten Jahrgangsstufe den Unterricht in den Prüfungsfächern des Prüflings erteilen,
  - f) ggf. andere Lehrkräfte nach Entscheidung des Prüfungsleiters.
- (2) Für die in deutscher Sprache geprüften Fächer übernimmt der deutsche Prüfungsleiter den Vorsitz. Er wird vom Präsidenten der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ernannt und ist in der Regel ein Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland.
- (3) Für die in ungarischer Sprache geprüften Fächer übernimmt der von ungarischer Seite bestellte Prüfungsleiter den Vorsitz im Fachprüfungsausschuss.

- (4) Einem Fachprüfungsausschuss gehören der Vorsitzende, der Fachlehrer und der Protokollant/Zweitkorrektor an.
- (5) An mündlichen Prüfungen können außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse auch Vertreter der zuständigen ungarischen Behörde und der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Lehrkräfte der Schule teilnehmen. Über die Prüfungsleistungen berät ausschließlich der Prüfungsausschuss.
- (6) Über die Teilnahme von bis zu zwei Schülern der vorletzten Jahrgangsstufe an einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Einverständnis des Prüflings. Über die Teilnahme von anderen Gästen an mündlichen Prüfungen entscheidet der Prüfungsleiter. Bei der Beratung über die Prüfungsleistung ist eine Anwesenheit von Gästen nicht zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Fachprüfungsausschüsse sowie die anderen Teilnehmer und Gäste an mündlichen Prüfungen sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

## **§ 6**

### **Meldung zur Prüfung, Zulassungskonferenz**

- (1) Die schriftliche Meldung zur Prüfung muss jeweils bis zu dem an der Schule festgelegten Termin bei dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung abgegeben werden.

Der Prüfling teilt seine Wahl des vierten schriftlichen Prüfungsfaches mit (§ 3 (5) vierter Spiegelstrich) und wählt im mündlichen Prüfungsfach Geschichte seinen Fachschwerpunkt (§ 3 (6) ).

- (2) Der Meldung ist ein handgeschriebener Lebenslauf mit dem bisherigen Ausbildungsgang beizufügen.
- (3) a) Vor der schriftlichen Prüfung wird in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte (§ 5 (1) e)) unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung im Benehmen mit dem Schulleiter über jeden Bewerber festgestellt, ob er nach seinen Leistungen im Unterricht zur Prüfung zugelassen wird.
  - b) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber regelmäßig am Unterricht teilgenommen und Leistungen nachgewiesen hat, die ein Bestehen der Prüfung erwarten lassen.
- (4) Nach der Zulassungskonferenz werden dem Prüfungsleiter die Lebensläufe und eine Übersicht über die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer der Prüflinge übersandt.

## § 7

### Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Aufgaben sollen den Prüflingen Gelegenheit geben, Wissen, Methodenkenntnisse, selbständiges Denken, Urteilsfähigkeit und Darstellungsvermögen zu zeigen.

Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert.

- (2) Die Aufgaben müssen aus dem Unterricht der beiden letzten Jahrgangsstufen erwachsen sein.
- (3) Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Prüflinge Fähigkeiten und Kenntnisse in den drei Anforderungsbereichen nachweisen können:
- I. Wiedergabe von Wissen und Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang, Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem wiederholenden Zusammenhang.
  - II. Selbständiges Erklären, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte, selbständiges Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen und Sachverhalte.
  - III. Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.

Der Schwerpunkt bei der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Daneben sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen, und zwar der Anforderungsbereich I in höherem Maße als der Anforderungsbereich III.

## § 8

### Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Grundsätzlich gelten die genehmigten Lehrpläne und die EPA, es sei denn in einem Prüfungsfach sind mit dem Sitzland im Rahmen von Sondervereinbarungen andere Regelungen getroffen worden.
- (2) Bei der Aufgabenstellung im Fach Deutsch sind die Hauptaspekte Inhalt, Form und Stellungnahme zu berücksichtigen.

Die Aufgaben müssen so gestaltet sein, dass dem Prüfling bei der Bearbeitung eine zusammenhängende Darstellung ermöglicht wird.

- (a) In unterschiedlicher Gewichtung bieten die Aufgabenarten im Fach Deutsch die Möglichkeit, Fähigkeiten zur Untersuchung, zur Erörterung und zur Gestaltung zu überprüfen:

1. Untersuchendes Erschließen pragmatischer Texte (Textanalyse) oder literarischer Texte (Textinterpretation)
2. Erörterndes Erschließen pragmatischer Texte (Texterörterung) oder literarischer Texte (literarische Erörterung)
3. Erörterndes Erschließen ohne Textvorlage (freie Erörterung)
4. Gestaltendes Erschließen pragmatischer Texte (adressatenbezogenes Schreiben) oder literarischer Texte (gestaltende Interpretation)

Die aufgeführten Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die auch kombinierbar sind.

- (b) Der Fachlehrer reicht zu drei der vier Aufgabenarten jeweils einen Vorschlag ein. Der Prüfungsleiter genehmigt zwei Aufgaben. Von den beiden genehmigten Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.
- (3) Für die Arbeit im Fach **Ungarisch** gelten die Bestimmungen für die schriftliche Abschlussprüfung des Landes. Für Prüflinge aus Drittstaaten können die Anforderungen im Fach Ungarisch im Sinne einer Fremdsprache differenziert werden..
- (4) a) Eine Prüfungsaufgabe im Fach **Mathematik** besteht aus zwei bis fünf Aufgaben.
- b) Der Fachlehrer reicht zwei Vorschläge für zwei Prüfungsaufgaben ein. Eine Prüfungsaufgabe enthält mindestens zwei der Sachgebiete Analysis, Lineare Algebra/Analytische Geometrie und Stochastik und darf sich nicht nur auf die Inhalte eines Kurshalbjahres beschränken.
- Die Anforderungen müssen sich zu mindestens einem Drittel auf Analysis beziehen.
- c) Der Prüfungsleiter bestimmt in der Regel einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung. Er kann auch Aufgaben aus den beiden Vorschlägen auswählen; Analysis ist in jedem Fall Prüfungsgegenstand.
- (5) a) Die Aufgabenarten in Physik sind: Bearbeitung eines Demonstrations- oder Schülerexperimentes; Bearbeitung einer Aufgabe, die fachspezifisches Material enthält (Beschreibung eines nicht vorgeführten Experimentes, Texte, Bilder, Tabellen, Graphen, Messreihen); Mischformen dieser Aufgabenarten. Die Zahl der Teilaufgaben in einer Prüfungsaufgabe soll drei nicht überschreiten. Darüber hinaus kann eine zusätzliche experimentelle Aufgabe gestellt werden.
- b) Als Lern- und Prüfungsbereiche gemäß den Lehrplänen in den beiden letzten Jahrgangsstufen liegen der Prüfung folgende inhaltliche Bereiche zugrunde:
- Elektrische, magnetische und Gravitationsfelder; Mechanische und elektromagnetische Wellen unter Einbezug von Licht; Quantenobjekte; Materie.

Mindestens die Hälfte der Anforderungen muss sich auf die grundlegenden Inhalte der genannten Sachgebiete beziehen. Jede Prüfungsaufgabe muss mindestens zwei der vier Sachgebiete enthalten und darf sich nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken. Vertiefungen oder Ergänzungen durch andere Sachgebiete können vorgenommen werden.

- c) Zentralteil der Aufgabe ist jeweils das angebotene Arbeitsmaterial bzw. das durchzuführende Experiment. Eine Aufgabe ohne Material oder ohne Experiment ist nicht zulässig.

Sollen mit einem Experiment quantitative Arbeitsunterlagen während der Prüfung gewonnen werden, sind diese bereits beim Erstellen der Aufgabe zu sichern. Auf diese Weise ist es möglich, beim Misslingen eines Experimentes dem Prüfling die erforderlichen Daten zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Aufgabe in Teilgebiete gegliedert, ist ein zu kleinschrittiges Verfahren zu vermeiden.

- d) Der Fachlehrer reicht zwei Aufgabenvorschläge ein, die sich in ihren Lern- und Prüfungsbereichen unterscheiden.
- e) Der Prüfungsleiter bestimmt einen Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung.
- (6) Für die Arbeiten im Fach **Biologie** und **Chemie** gelten die Bestimmungen für die schriftliche Abschlussprüfung des Landes.
- (7) Den Aufgaben sind die erläuternden Bemerkungen hinzuzufügen bzw. die Hilfsmittel zu nennen, die den Prüflingen für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (8) Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) in Form eines verkürzten Lösungsgangs und die Bewertungskriterien einschließlich Angaben zur Gewichtung von Teilaufgaben vorgelegt; hierbei wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen insbesondere für die Leistungsbeurteilungen „gut“ und „ausreichend“ hergestellt.

Beizufügen sind eine kurze Aufstellung der Unterrichtsinhalte und eine Aufstellung der Themen der schriftlichen Arbeiten in den beiden letzten Jahrgangsstufen.

- (9) Die Fachlehrer legen die Aufgabenvorschläge mit der Bestätigung der Geheimhaltung dem Leiter der deutschsprachigen Abteilung vor. Dieser überprüft die Vorschläge auf Übereinstimmung mit den in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen und sendet sie rechtzeitig an den jeweiligen Prüfungsleiter.
- (10) Der Prüfungsleiter kann, wenn er es aus Gründen der Angemessenheit für erforderlich hält, die vorgeschlagenen Aufgaben ändern oder neue Aufgaben anfordern.

- (11) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der jeweiligen schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet werden.

Wenn der Prüfungsleiter einen Vorschlag ändert, wird dies auf dem Umschlag vermerkt. In diesem Fall wird der Umschlag am Tage vor der betreffenden schriftlichen Prüfung in Anwesenheit des Schulleiters geöffnet.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Prüfungsleiter in einer Naturwissenschaft eine experimentelle Aufgabe für die schriftliche Prüfung ausgewählt hat.

- (12) Es ist die Pflicht des jeweiligen Fachlehrers und des Leiters der deutschsprachigen Abteilung dafür zu sorgen, dass die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Prüflingen erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Jede Andeutung über die eingereichten Aufgaben ist unzulässig.

## § 9

### Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Prüfung weist der Leiter der deutschsprachigen Abteilung die Prüflinge auf die Folgen einer Täuschungshandlung (§9, (4) a)) hin.
- (2) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt.

Ein Sitzplan der Prüflinge ist anzufertigen.

- (3) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt

– im Fach Deutsch	5 Zeitstunden;
– im Fach Mathematik	4 Zeitstunden;
– im Fach Physik	3 Zeitstunden

In Physik kann der Prüfungsleiter auf begründeten Antrag die Arbeitszeit erweitern.

Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind.

Im Fach Deutsch, in dem die Prüflinge eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählen, beginnt die Arbeitszeit 20 Minuten nach der Vorlage der Aufgaben.

In den ungarisch bestimmten Fächern gelten die ungarischen Bestimmungen.

- (4) a) Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder einer Beihilfe dazu schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfung zur deutschen Hochschulreife ist dann als "nicht bestanden" zu erklären.

- b) Wenn die Art des Falles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulässt, genehmigt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung die Bearbeitung neuer Aufgaben.

Die Anwendung dieser Bestimmung setzt die Zustimmung des deutschen Prüfungsleiters voraus.

- (5) Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie der aufsichtführenden Lehrkraft ab und verlässt den Prüfungsraum.

Sobald die Arbeitszeit abgelaufen ist, müssen alle Arbeiten abgeliefert werden.

Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen.

- (6) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 10

### **Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Arbeiten**

- (1) Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeiten soll hervorgehen, wie weit der Prüfling die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der einfachen Wertung; für das Fach Deutsch gelten bezüglich der sprachlichen Richtigkeit eigene Kriterien.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

- (2) Für die Bewertung im Fach **Deutsch** kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- sachliche Richtigkeit
- Folgerichtigkeit und Begründetheit der Aussagen
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit
- Differenziertheit des Verstehens und Darstellens
- Herstellung geeigneter Zusammenhänge
- Grad der Selbstständigkeit
- Klarheit in Aufbau und Sprache
- Sicherheit im Umgang mit der Fachsprache und –methode
- Erfüllung standardsprachlicher Normen

Auch im Fach Deutsch wird die Leistung als Ganzes gewürdigt.

- (3) Bei den schriftlichen Arbeiten in den Fächern **Mathematik** und **Physik** sind dem erzielten Prozentsatz der erreichbaren Bewertungseinheiten die Punktzahlen wie folgt zuzuordnen:

100 – 95%: 15 Punkte	94 - 90 %: 14 Punkte	89 - 85 %: 13 Punkte
84 - 80 %: 12 Punkte	79 - 75 %: 11 Punkte	74 - 70 %: 10 Punkte
69 - 65%: 9 Punkte	64 - 60%: 8 Punkte	59 - 55%: 7 Punkte
54 - 50%: 6 Punkte	49 - 45%: 5 Punkte	44 – 40%: 4 Punkte
39 - 34%: 3 Punkte	33 - 27%: 2 Punkte	26 - 20%: 1 Punkt

- (4) Der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere, stellt in einem Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit dar und bewertet die Arbeit mit einer Punktzahl (einfache Wertung).

Beizufügen ist ein Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten.

- (5) Für jedes schriftliche in deutscher Hand liegende Prüfungsfach bestellt der Leiter der deutschsprachigen Abteilung einen Zweitkorrektor. Dieser schließt sich nach Durchsicht der Arbeit entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu. Die abweichende Beurteilung muss begründet werden. Die Zweitkorrektur muss erkennbar sein.
- (6) Die schriftlichen Arbeiten einschließlich der Aufgaben und das Gesamtgutachten über die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind dem Prüfungsleiter rechtzeitig zuzustellen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist beizufügen.
- (7) Der Prüfungsleiter, der die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeiten festlegt (s. § 12 (2)), ist befugt, vorgeschlagene Bewertungen abzuändern. Falls Zweifel an der selbständigen Anfertigung einzelner oder aller Prüfungsarbeiten bestehen, können diese für ungültig erklärt und neue Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

## § 11

### **Festsetzung der Vorzensuren der Prüflinge in den Prüfungsfächern (Notenkonferenz)**

- (1) Kurz vor der mündlichen Prüfung werden in einer Konferenz der zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrkräfte unter dem Vorsitz des Leiters der deutschsprachigen Abteilung die Vorzensuren der Prüflinge in ihren deutschbestimmten Prüfungsfächern (Unterrichtsleistungen) festgesetzt.

In der Punktzahl der Vorzensur werden die Halbjahresleistungen in der vorletzten und in der letzten Jahrgangsstufe berücksichtigt; dabei haben die Leistungen in der letzten Jahrgangsstufe stärkeres Gewicht.

- (2) Die Niederschrift über die Konferenz und die Prüfungsbogen (Übersicht über die Leistungen) nach dem Stand zu diesem Zeitpunkt sind den Prüfungsleitern rechtzeitig zu übergeben.

## **§ 12**

### **Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfung (Vorkonferenz)**

- (1) Vor Beginn der mündlichen Prüfung halten die Prüfungsleiter mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse eine Konferenz ab.
- (2) Die Prüfungsleiter äußern sich über die Prüfungsklasse und nehmen Stellung zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden endgültig festgelegt.
- (3) a) Wenn drei oder alle vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

Wenn zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sind, entscheidet der deutsche Prüfungsleiter in Absprache mit dem ungarischen Prüfungsleiter und nach Anhören des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Hierbei berücksichtigt er neben den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung die im Unterricht erbrachten Leistungen.

- b) Ein Prüfling, der zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Der Prüfungsleiter stellt fest, in welchen drei Fächern jeder Prüfling gemäß § 3 (6) mündlich geprüft wird.

Die Reihenfolge der Prüfungen wird festgelegt.

- (5) Die Prüfungsleiter besprechen mit den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse das Verfahren und die Gestaltung der mündlichen Prüfungen.
- (6) Über die Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 13**

### **Gestaltung und Durchführung der mündlichen Prüfung**

- (1) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass die Prüflinge sicheres und geordnetes Wissen, Vertrautheit mit der Arbeitsweise des Faches, Verständnis und

Urteilsfähigkeit, selbständiges Denken, Sinn für Zusammenhänge des Fachbereichs und Darstellungsvermögen beweisen können.

Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung einer schriftlichen Prüfung sein.

- (2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht von Lehrkräften vor. Die Aufsicht wird durch den Leiter der deutschsprachigen Abteilung geregelt.

Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten.

- (4) Für jede Prüfung ist eine für den Prüfling neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe wird vom Fachlehrer schriftlich vorgelegt. Texte und andere Vorgaben werden durch Arbeitsanweisungen ergänzt. § 13 (6) bleibt unberührt.
- (5) Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sind dem jeweiligen Prüfungsleiter rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen zu übergeben.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von dem Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und eine Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Im Fach Geschichte prüft der ungarische oder der deutsche Fachlehrer entsprechend dem vom Prüfling gewählten Fachschwerpunkt, wobei der jeweils anderer Fachschwerpunkt Berücksichtigung finden muss.
- (7) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (8) Die mündliche Prüfung enthält zwei gleichwertige Elemente durch die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die Fähigkeit zur Beteiligung am Prüfungsgespräch überprüft wird. Deshalb soll der Prüfling zunächst selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen.

Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen, eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffe sowie ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen widersprechen dem Zweck der Prüfung.

- (9) Im Verlauf der Prüfung soll das Prüfungsgespräch größere fachliche Zusammenhänge verdeutlichen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

Wenn dies wegen mangelnder Kenntnisse eines Prüflings nicht möglich ist, geht der Prüfer auf ein anderes Fachgebiet über.

Auch aus fachlichen Gründen kann es angezeigt sein, auf ein anderes Gebiet überzugehen.

- (10)a) Der Prüfung in Deutsch wird ein Sachtext oder ein literarischer Text zugrunde gelegt. Die inhaltliche Leistung und sprachliche Leistung

des Prüflings werden in einer Punktzahl zusammengefasst. Bei der Prüfung im Fach Deutsch soll der Prüfling in seinem Vortrag nachweisen, dass er den vorgelegten Text in seinem Gehalt durchdrungen und in seiner sprachlichen Eigenart erfasst hat.

- b) Der Prüfung im Fach Geschichte ist authentisches Quellenmaterial zugrunde zu legen.
  - c) Für die Prüfung im Fach Ungarisch gelten die ungarischen Bestimmungen.
- (11) Der Vorsitzende setzt in der Regel im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Protokollanten und dem Fachlehrer die Punktzahl für die Prüfungsleistung fest.
- (12) Wenn festgestellt wird, dass ein Prüfling die Prüfung zur deutschen Hochschulreife nicht bestanden hat, wird ihm dies unverzüglich mitgeteilt.
- (13) Der deutsche Prüfungsleiter trifft in Absprache mit dem ungarischen Prüfungsleiter für den Prüfling, der eine Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, die erforderlichen Anordnungen.
- (14) Bei Täuschung, Täuschungsversuch oder Beihilfe dazu während der mündlichen Prüfung werden die Bestimmungen in § 9 (4) und § 10 (7) entsprechend angewendet.
- (15) Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 14

### **Feststellung der Prüfungsergebnisse (Abschlusskonferenz)**

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet die Abschlusskonferenz des Prüfungsausschusses statt.
- (2) Für die Prüflinge wird in jedem Prüfungsfach vom deutschen Prüfungsleiter in Absprache mit dem ungarischen Prüfungsleiter und nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss eine Endzensur festgesetzt.
- a) Die Endzensur in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich in den in deutscher Hand liegenden Fächern aus der Vorzensur und der Prüfungsleistung (schriftlich oder/und mündlich) zusammen. Bei Abweichungen erhält die Prüfungsleistung gegenüber der Vorzensur stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
  - b) Wenn in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen Prüfungsleistung stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Punktzahl ergibt, ist auch eine Gleichgewichtung der beiden Teile möglich.
  - c) Abweichend von a) und b) gilt: Zweimaliges Auf- und Abrunden in die gleiche Richtung ist nicht zulässig.

- d) Wenn in einem Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Endzensur in diesem Fach gleich der Vorzensur.
  - e) Wird ein Fach nach ungarischen Vorschriften geprüft, dann gelten für die Festsetzung der Endnote ungarische Vorschriften.
- (3) Der deutsche Prüfungsleiter stellt das Gesamtergebnis der Prüfung jedes Prüflings fest.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung werden die Endzensuren in den Prüfungsfächern gemäß § 3 (4) zugrunde gelegt.

Wenn festgestellt wird, dass ein Prüfling die Prüfung zur deutschen Hochschulreife nicht bestanden hat, wird ihm dies unverzüglich mitgeteilt.

- (4) a) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Summe der Endzensuren bei einfacher Wertung der Leistungen mindestens die Gesamtpunktzahl erreicht ist, die sich bei der Multiplikation der Anzahl der Prüfungsfächer mit 5 ergibt.

Dabei müssen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht sein.

- b) Außerdem gilt:

In keinem Fach dürfen die Leistungen mit 0 Punkten und in höchstens zwei Fächern, unter denen sich nur ein schriftliches Prüfungsfach befinden darf, mit 1 - 3 Punkten bewertet sein.

Wenn die Leistungen in zwei Fächern mit 1 - 3 Punkten bewertet sind, müssen in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht sein.

- c) Wenn die geforderten Punktsommen (Buchstabe a)) nicht erreicht sind, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine Einzelleistungen unter 4 Punkten vorliegen.

- (5) a) Aus den Punktzahlen in den Prüfungsfächern wird eine Gesamtpunktzahl nach folgendem Verfahren ermittelt:

- Die Leistungen in den vier schriftlichen Prüfungsfächern werden jeweils zweifach,
- die Leistungen in den anderen Prüfungsfächern jeweils einfach gewertet.

Somit sind bei sieben Prüfungsfächern maximal 165 Punkte (120 + 45) erreichbar.

- b) Die Gesamtpunktzahl wird in eine Durchschnittsnote umgesetzt.

- (6) Die Endzensuren in den übrigen Unterrichtsfächern werden festgestellt.

- (7) Über die Abschlusskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 15**

### **Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und des ungarischen Abiturzeugnis**

Die Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife" nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster und ein Zeugnis über das ungarische Abitur mit dem Recht zur Bewerbung um Aufnahme an Universitäten und Hochschulen in der Republik Ungarn. Das ungarische Abiturzeugnis wird auf der Grundlage ungarischer Regelungen und einer in Ungarn abgestimmten Umrechnungstabelle unter Einbeziehung der Reifeprüfungsleistung erstellt.

## **§ 16**

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber die oberste Jahrgangsstufe in der deutschsprachigen Abteilung wiederholt hat.

Dabei werden aus der obersten Jahrgangsstufe nur die bei der Wiederholung erbrachten Leistungen herangezogen.

- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmung**

Diese Ordnung, die gemäß § 17 der Rahmenordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des nationalen Sekundarschulabschlusses für Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.1.1994 i.d.F. 29.3.2006) erstellt worden ist, tritt mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung Ungarn

Muster für das  
Formular des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....  
(Name und Ort der Schule)

**ZEUGNIS**  
**DER**  
**ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

für .....

Dem Zeugnis liegt die Ordnung für die Durchführung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des ungarischen Abiturs für Absolventen der deutschsprachigen Abteilungen an Schulen in Ungarn (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2000 i.d.F. vom ) zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....

geb. am ..... in .....

..... Staatsangehörigkeit,

(Schule)

(Ort/Staat)

hat an ..... in .....

im Schuljahr. .... die oberste Jahrgangsstufe der deutschsprachigen Abteilung erfolgreich absolviert und die Prüfung zur Erlangung der deutschen allgemeinen Hochschulreife abgelegt.

**Endzensuren in den Prüfungsfächern**

	<b>Fach</b>	<b>Punktzahl</b>
schriftliche Prüfungsfächer	Deutsch	
	Ungarisch	
	Mathematik	
weitere Prüfungsfächer	Geschichte	

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

**Gesamtqualifikation**

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung	
Punktzahl in den anderen drei Prüfungsfächern in einfacher Wertung	
Gesamtpunktzahl (mindestens 55, höchstens 165 Punkte)	
Durchschnittsnote	

**Fremdsprachen**

Fach	Jahrgangsstufe: von	bis

**Weitere Fächer der obersten Jahrgangsstufen**


**Fächer bis zum Ende der drittletzten bzw. vorletzten Jahrgangsstufe**


Bemerkungen:

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

.....  
hat die Prüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., den .....

Der Beauftragte/Die Beauftragte  
der Ständigen Konferenz der  
Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

Der Beauftragte/Die Beauftragte  
des Ministeriums für Bildung der  
Republik Ungarn

.....  
Der Leiter/Die Leiterin der deutschen Abteilung

.....  
Der Leiter/Die Leiterin der Schule

.....  
(Dienstsiegel des zuständigen  
diplomatischen oder berufskonsularischen  
Vertreters der Bundesrepublik Deutschland)

.....  
(Siegel der Schule)



## **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

**Name der Schule**

### **Beiblatt zum Abiturzeugnis der Deutschen Schulen im Ausland und der Deutschen Abteilungen an staatlichen Schulen im Ausland**

**Nachweis über Deutschkompetenzen auf dem Niveau C2 des  
Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) für**

**Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des  
Schülers**

Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zur deutschen Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) erwerben die Absolventinnen und Absolventen der Deutschen Schulen im Ausland und der Deutschen Abteilungen an staatlichen Schulen im Ausland die Berechtigung zum direkten Zugang zu jedem Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Abitur an den Deutschen Schulen im Ausland und den Deutschen Abteilungen an staatlichen Schulen im Ausland ist dem Abitur in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

Die nach aufsteigendem deutschsprachigen Unterricht gemäß deutschen Richtlinien durch schriftliche und mündliche Abiturprüfungen nachgewiesenen Kompetenzen schließen Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

Ort, Datum

---

Siegel der Schule

---

Bitte wählen Sie aus

Schule

<b>Name:</b>
<b>Vorname</b>

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

### Leistungen

		Schriftliche Prüfungsfächer			Weitere Prüfungsfächer			Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer in den obersten Klassen			Fächer bis Ende der		
		D	Ung	M	G						vorletzten Jahrgangsstufe	drittletzten Jahrgangsstufe	
vorletzte Klasse	1. Hj.												
	2. Hj.												
letzte Klasse	1. Hj.												
	2. Hj.												
Vorzensur													
Schriftl.													
Mündl. Prüfung													
Endzensur													

Punktzahl in den vier schriftlichen Prüfungsfächern in zweifacher Wertung:


Punktzahl in den anderen drei Prüfungsfächern in einfacher Wertung:

**Gesamtpunktzahl:**

**Durchschnittsnote:**


Prüfungsergebnis: bestanden/nicht bestanden

.....  
(Tag der Schlussberatung)  
Prüfungsleiterin)

.....  
(Unterschrift des Prüfungsleiters/der

**Tabelle zur Umsetzung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote**

<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>Durchschnittsnote</b>
165 - 151	1.0
150 - 148	1.1
147 - 145	1.2
144 - 141	1.3
140 - 138	1.4
137 - 135	1.5
134 - 131	1.6
130 - 128	1.7
127 - 125	1.8
124 - 122	1.9
121 - 118	2.0
117 - 115	2.1
114 - 112	2.2
111 - 108	2.3
107 - 105	2.4
104 - 102	2.5
101 - 98	2.6
97 - 95	2.7
94 - 92	2.8
91 - 89	2.9
88 - 85	3.0
84 - 82	3.1
81 - 79	3.2
78 - 75	3.3
74 - 72	3.4
71 - 69	3.5
68 - 65	3.6
64 - 62	3.7
61 - 59	3.8
58 - 56	3.9
55	4.0